



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
MAG. VIKTOR KLIMA

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 713 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.ZI. 17036/2-4/1995

XIX. GP.-NR.
110 /AB
1995 -01- 30

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.

Mag. Schweitzer und Kollegen vom 30.11.1994,

ZI. 92/J-NR/1994, "Zusatzführerschein für Schülerbuslenker"

zu 92 13

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2:

"Welche Ziele verfolgen Sie mit der Verordnung 'Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr' BGBl 951/93, in der unter anderem ein zusätzlicher Ausweis für Schülerbuslenker verlangt wird?

Warum sind Sie der Meinung, daß ein Ausweis, der keinerlei zusätzliche Qualifikation des Lenkers bescheinigt, der Sicherheit der Schülertransporte dient?"

Durch die Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr soll ein größtmögliches Maß an Verkehrssicherheit bei der Abwicklung des Gelegenheitsverkehrs erreicht werden. Zu diesem Zweck werden darin in erster Linie erhöhte Anforderungen an die Zuverlässigkeit der im Fahrdienst tätigen Personen gestellt.

Zur Durchführung von Schülertransporten ist ein besonders hohes Maß an Zuverlässigkeit erforderlich. Dieses wird durch die vorgeschriebenen Ausweise insoferne erreicht, als ein Ausweis nur ausgestellt werden darf, wenn der Antragsteller innerhalb der letzten fünf Jahre nicht wegen schwerer kraftfahrrechtlicher oder straßenpolizeilicher Verstöße bestraft worden ist. Außerdem ist ein bereits ausgestellter Ausweis von der Behörde für einen der Schwere des Einzelfalles angemessenen Zeitraum zurückzunehmen, wenn die Vertrauenswürdigkeit nicht mehr gegeben ist. Wäre dies nicht der Fall, könnte etwa ein Lenker mit einer Lenkerberechtigung der Gruppe D, dem der Führerschein für vier Wochen entzogen worden ist, nach Wiederausfolgung desselben sogleich wieder Schülertransporte

- 2 -

durchführen. Einem Taxilenker darf aufgrund der Betriebsordnung 1994 im gleichen Fall innerhalb der folgenden fünf Jahre aber kein neuer Taxilenkerausweis ausgestellt werden. Dies wäre wohl eine klasse unsachliche Ungleichbehandlung zwischen Taxilenkern und Schulbuslenkern.

Zu den Fragen 3 und 4:

"Welche Kosten entstehen der Behörde, welche den einzelnen Fahrern aufgrund dieser neuen Ausweispflicht?

Halten Sie es - im Hinblick auf das Gebot einer sparsamen Verwaltung - für sinnvoll, derartige bürokratische Abläufe, die für alle Beteiligten mit Kosten und Zeitaufwand verbunden sind, aber keine zusätzlichen Befähigungen der Lenker bewirken, neu einzuführen?"

Die durch die besonderen Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Lenker beabsichtigte Erhöhung der Sicherheit der Schulkinder ist nach meiner Ansicht in jedem Fall höher zu bewerten, als jener geringfügige Aufwand, der der Behörde beziehungsweise dem Lenker durch die Umsetzung der dafür notwendigen Maßnahmen entsteht.

Zu den Fragen 5 und 6:

"Ist Ihnen bekannt, daß diese neu eingeführte Ausweispflicht auf heftigen Widerstand der betroffenen Lenker stößt, denen zwar das grundsätzliche Sicherheitsbedürfnis, nicht aber der zusätzliche Bürokratiaufwand einsichtig ist?"

Sind Sie bereit, im Lichte der genannten Probleme, diese Verordnung dahingehend zu modifizieren, daß die Ausstellung dieser Ausweise, die keine Zusatzqualifikation bescheinigen, nicht erfolgen muß; wenn nein, warum nicht?"

Aufgrund ihrer besonderen Qualifikationen wurden Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im Lehrberuf "Berufskraftfahrer" sowie Personen mit einer abgelegten Gewerbeprüfung zur Ausübung eines Gewerbes im Rahmen des Gelegenheits- oder des Kraftfahrliniенverkehrs durch eine jüngst erfolgte Novelle zur Betriebsordnung, BGBl.Nr. 1028/1994, von der Ausweispflicht ausgenommen. Auch für diese Personen gelten jedoch die erhöhten Anforderungen an die Zuverlässigkeit.

Wien, am 26.Jänner 1995

Der Bundesminister